

## Kompaktinformation

### SACHGEBIET

### Sonstige Kostenträger „Ärztliche Versorgung von Soldaten der Bundeswehr“

#### RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Heilfürsorge-Behandlung im Rahmen des Sicherstellungsauftrages nach [§ 75 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB V\)](#).
- ▶ [Vertrag über die ärztliche Versorgung von Soldaten der Bundeswehr / Untersuchungen zur Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht sowie Untersuchungen zur Vorbereitung von Personalentscheidungen und betriebs- und fürsorgeärztliche Untersuchungen](#)

#### GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ **Dienstunfähigkeit** eines Soldaten kann der in Anspruch genommene Arzt **nicht bescheinigen**
- ▶ **Verordnung von Arznei- und Verbandmitteln sowie Heil- und Hilfsmitteln grundsätzlich nur von einem Arzt der Bundeswehr** (formlose Verordnungsempfehlung)

Ausnahme:

benötigte Arznei-/Verbandmittel **im Notfall:**

Verordnung auf gültigem Rezeptvordruck der vertragsärztlichen Versorgung mit folgenden Angaben:

Dienstgrad, Name, Vorname, Personenkennziffer, Truppenteil und Standort des Soldaten sowie Vermerk „**Notfall**“

(Fehlt der Vermerk, hat der Arzt die Kosten zu tragen.)

#### GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Untersuchungen von Wehrpflichtigen aufgrund einer Überweisung von Ärzten der Bundeswehr (**gezielte Auftragsleistung oder Konsiliaruntersuchung**), u. a. für
  - Musterungsuntersuchungen
  - Untersuchungen und Begutachtungen u. a. auch im Rahmen von Verwendungsfähigkeitsuntersuchungen (z. B. Fallschirmspringer, Taucher, U-Bootfahrer) oder auch Feststellung einer Wehrdienstbeschädigung
- ▶ **Leistungsinanspruchnahme** mit Vorlage eines vom Arzt der Bundeswehr ausgestellten und unterschriebenen Sanitätsvordruck:
  - „Überweisungsschein für ambulante ärztliche Untersuchung/Behandlung, (Vordruck **San/Bw/0217**)
  - oder
  - „Überweisungsschein zur Feststellung der Wehrdienstfähigkeit, (Vordruck **San/Bw/0117**)
- ▶ Genehmigung **psychotherapeutischer** Behandlungen erfolgt durch Sanitätsamt der Bundeswehr (s. Anlage 4 der Vereinbarung)

**SACHGEBIET**

**Sonstige Kostenträger  
„Ärztliche Versorgung von Soldaten der  
Bundeswehr“**

**BESONDERE  
INFORMATIONEN**

- ▶ Leistungsanspruchnahme **ohne** Vorlage eines Sanitätsvordrucks möglich bei Vorlage des Dienstausweises, der Sanitätsvordruck ist innerhalb von vier Wochen nachzureichen, sonst Privatliquidation
- ▶ Überweisungsschein gilt vom Ausstellungsdatum ab bis Ende des laufenden Kalendervierteljahres (abweichende Gültigkeitsdauer ist möglich und vom Arzt der Bundeswehr zu vermerken)
- ▶ Weiterüberweisung bedarf der Zustimmung des zuständigen Arztes der Bundeswehr, er stellt weitere Überweisung aus (Ausnahme: Notfall)
- ▶ Einweisungen zur stationären, auch belegärztlichen Krankenhausbehandlung nur durch einen Arzt der Bundeswehr (Ausnahme: Notfall)
- ▶ im Notfall Vorlage Dienstausweis ausreichend

**WEITERE  
INFORMATIONEN**

- ▶ Notwendige Mittel sind dem Sprechstundenbedarf zu entnehmen.
- ▶ Abrechnung über die KV Thüringen  
(Ausnahme: umsatzsteuerpflichtige Leistungen → Direktabrechnung)
- ▶ Für das Ausstellen einer Bescheinigung über die Art der Erkrankung und/oder die Reisefähigkeit eines Soldaten im Notfall, an Wochenenden und Feiertagen oder im Urlaub auf einem vom Soldaten mitgeführten Vordruck oder auf dem Vordruck „**Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**“ kann die Gebühr nach GOP 01430 abgerechnet werden.

**ANSPRECHPARTNER**

- ▶ **Abteilung Kostenträger/Statistik** **Doreen Lüpke**  
**Telefon: 03643 559-248**